

Kirchengesetz
über die Regionalkirchenämter
(Regionalkirchenämtergesetz – RKÄG)

Vom 2. April 2006 (ABl. 2006 S. A 51)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindeverbände sowie deren Einrichtungen obliegt den Regionalkirchenämtern, soweit diese nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten ist.
- (2) Zuständigkeit, Sitz, Amts- und Aufgabenbereich der Regionalkirchenämter bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 2

- (1) Das Regionalkirchenamt wird unter der Bezeichnung Evangelisch- Lutherische Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt (mit Ortsbezeichnung) – geführt. Es untersteht dem Landeskirchenamt.
- (2) Dem Regionalkirchenamt obliegen insbesondere
 - a) die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen,
 - b) die Prüfung von Anliegen und Beratung der Kirchgemeinden,
 - c) der Erlass von Verwaltungsakten,
 - d) die Entscheidungen über Rechtsmittel und Gesuche,
 - e) alle sonstigen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Das Regionalkirchenamt ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unaufgefordert und unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse von allgemeiner landeskirchlicher Bedeutung zu berichten.

1.1.7 RegionalkirchenämterG

§ 3

- (1) Das Regionalkirchenamt wird von einem rechtskundigen Mitarbeiter im höheren Verwaltungsdienst geleitet.
- (2) Das Landeskirchenamt ernennt den Leiter des Regionalkirchenamtes nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände der Kirchenbezirke seines Amtsbereiches.
- (3) Die Mitarbeiter stehen im landeskirchlichen Dienst. Anstellungsbehörde ist das Landeskirchenamt.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalkirchenamtes erforderlichen Mittel werden vom Landeskirchenamt aus dem Haushalt der Landeskirche zugewiesen.

§ 4

- (1) Mitglieder des Regionalkirchenamtes sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und die Superintendenten des Amtsbereiches.
 - (2) Zur Entscheidungsfindung des Regionalkirchenamtes, den Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden betreffend, sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirkes berufen. Zur Beschlussfassung des Regionalkirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Leiter des Regionalkirchenamtes und dem Superintendenten des betreffenden Kirchenbezirkes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.
 - (3) Bestimmte Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter werden durch das Landeskirchenamt den Leitern der Regionalkirchenämter zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Superintendenten sind zuvor zu hören.
 - (4) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.
-